

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Regine Sauter (FDP, Zürich), Andreas Burger (SP, Urdorf) und Philipp Kutter (CVP, Wädenswil) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Zugang von erwerbslosen Personen zu Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogrammen

Antrag:

Das Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG, 837.1) vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs.1 geändert: Der Staat subventioniert Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme für voll- und teilerwerbsfähige Personen, die bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigt sind. Er setzt dafür die Ziele und Qualitätsanforderungen fest. Er koordiniert und steuert das Angebot.

Abs. 2 neu: Die Erwerbsfähigkeit einer Person wird durch die für die Umsetzung der Sozialhilfe zuständigen Stellen beurteilt.

Abs. 2 alt wird zu Abs. 3 neu

Regine Sauter  
Andreas Burger  
Philipp Kutter

Ornella Ferro  
Thomas Wirth  
Peter Ritschard  
Hans Peter Häring

Begründung:

Trotz rückläufiger Arbeitslosigkeit bleibt die Zahl erwerbsloser Personen hoch. Viele von ihnen sind bei der Sozialhilfe anhängig und dies bereits seit längerer Zeit. Abhilfe schaffen können Programme zur Arbeitsintegration, durch die es gelingt, Sozialhilfebeziehende wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Dass dies für beide Seiten, die öffentliche Hand und die Teilnehmenden, gewinnbringend ist, macht unter anderem auch eine Studie deutlich, welche die Stadt Winterthur präsentiert hat: Sie zeigt auf, dass pro in die Massnahmen zur Arbeitsintegration investiertem Franken bis zu 2 Franken in Form von eingesparten Sozialhilfeausgaben an das Gemeinwesen zurückfliessen.

Die enge Definition der «Vermittlungsfähigkeit» im Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG) und insbesondere in der Verordnung zum EG AVIG schliesst indessen eine grosse Gruppe von erwerbsfähigen Sozialhilfebeziehenden von der Teilnahme solcher Programme aus, obwohl ihre Voll- oder Teil-Erwerbsfähigkeit von den mit der Umsetzung der Sozialhilfe in den Gemeinden betrauten Stellen als durchaus intakt beurteilt wird.

Wir beantragen in diesem Sinne, das EG AVIG derart zu ändern, dass auch Sozialhilfebeziehenden, die in der Lage sind eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, also als «erwerbsfähige»

hig» oder «teilerwerbsfähig» gelten, der Zugang zu Programmen zur Arbeitsintegration gemäss §8 EG AVIG möglich gemacht wird, auch wenn die in der Verordnung heute vorgesehene Frist von zwei Jahren bereits abgelaufen ist. Dabei soll die Erwerbsfähigkeit einer Person durch die für den Vollzug der Sozialhilfe zuständigen Stellen, die kommunalen Sozialämter, beurteilt werden. Dies macht zum einen deshalb Sinn, weil sie die Personen kennen und deren Integrationschancen am besten bewerten können. Zum anderen sind es die Gemeinden, welche die entsprechenden Massnahmen zum grösseren Teil mitfinanzieren und deshalb auch ein Interesse daran haben, geeignete Teilnehmerinnen und Teilnehmer in die Programme zu vermitteln.

Die Verordnung zum EG AVIG ist entsprechend anzupassen, auf eine einschränkendere Definition von «erwerbsfähig» ist dabei zu verzichten.